

Gemeinde Borchten



51. Änderung des Flächennutzungsplans und
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61
„Mühlenbreite“
der Gemeinde Borchten

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Gemeinde Borchten

51. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Mühlenbreite“ der Gemeinde Borchten

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer

23-948

Bearbeitungsstand

27.09.2023

Auftraggeber

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB
Vennhofallee 97
33689 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld

Projektbearbeitung

Stefanie Schmiegel
Dipl. Ing. Agrarwirtschaft

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet	6
4.1	Plangebiet.....	6
4.2	Umfeld des Plangebiets.....	9
4.3	Vorbelastungen.....	11
5.0	Stufe I – Vorprüfung	12
5.1	Wirkfaktoren.....	12
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	13
5.1.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
5.2	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets.....	13
5.2.1	Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS).....	14
5.2.2	Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).....	14
5.2.3	Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung.....	15
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	15
5.3.1	Lebensraumpotenzial der Gebäude.....	16
5.3.2	Lebensraumpotenzial der Gehölze.....	17
5.4	Konfliktanalyse.....	18
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten.....	18
5.4.2	Planungsrelevante Arten.....	19
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	29
6.1	Artengruppe Fledermäuse.....	29
6.1.1	Kurzbeschreibungen.....	29
6.1.2	Untersuchung der Gebäude auf Besatz und Lebensraumeignung.....	30
6.1.3	Wirkungsspezifische Betroffenheiten.....	34
6.1.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	34
6.2	Artengruppe Vögel.....	36
6.2.1	Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten.....	36
6.2.2	Avifaunistische Begehung des Umfelds.....	40
6.2.3	Avifaunistische Kartierung.....	40
6.2.4	Untersuchung der Gebäude.....	41
6.2.5	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	42
6.3	Fazit.....	43
7.0	Zusammenfassung	44
8.0	Quellenverzeichnis	47

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Mühlenbreite“ und die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchten. Die Flächennutzungsplanänderung betrifft zwei Gebiete. Die Fläche im Westen der Gemeinde Borchten liegt östlich der Paderborner Straße zwischen der Sperenberger Straße im Nordosten und der Hauptstraße im Süden (s. Abb. 1: blauer Kreis). Hier ist das Plangebiet der Bebauungsaufstellung lageidentisch mit dem Änderungsgebiet des Flächennutzungsplans. Des Weiteren betrifft die 51. Änderung des Flächennutzungsplans eine Fläche im Osten der Gemeinde Borchten (s. Abb. 1: roter Kreis). Diese liegt südlich der Wohnsiedlung „Schwarzenberger Straße“ und nördlich des Fußballplatzes des Sport-Clubs Borchten am Mühlenweg. Da es sich hier um die Rücknahme der Ausweisung einer „Wohnbaufläche“ zugunsten des Realzustands, einer „Fläche für die Landwirtschaft“, handelt, sind an dieser Stelle artenschutzrechtliche Belange nicht betroffen. Das vorliegende Gutachten befasst sich folglich einzig mit dem Gebiet im Westen der Gemeinde Borchten. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans soll dort die planerische Grundlage für die Errichtung von Wohnbebauung sowie gemischte Nutzungen geschaffen werden. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNATSchG) erforderlich.

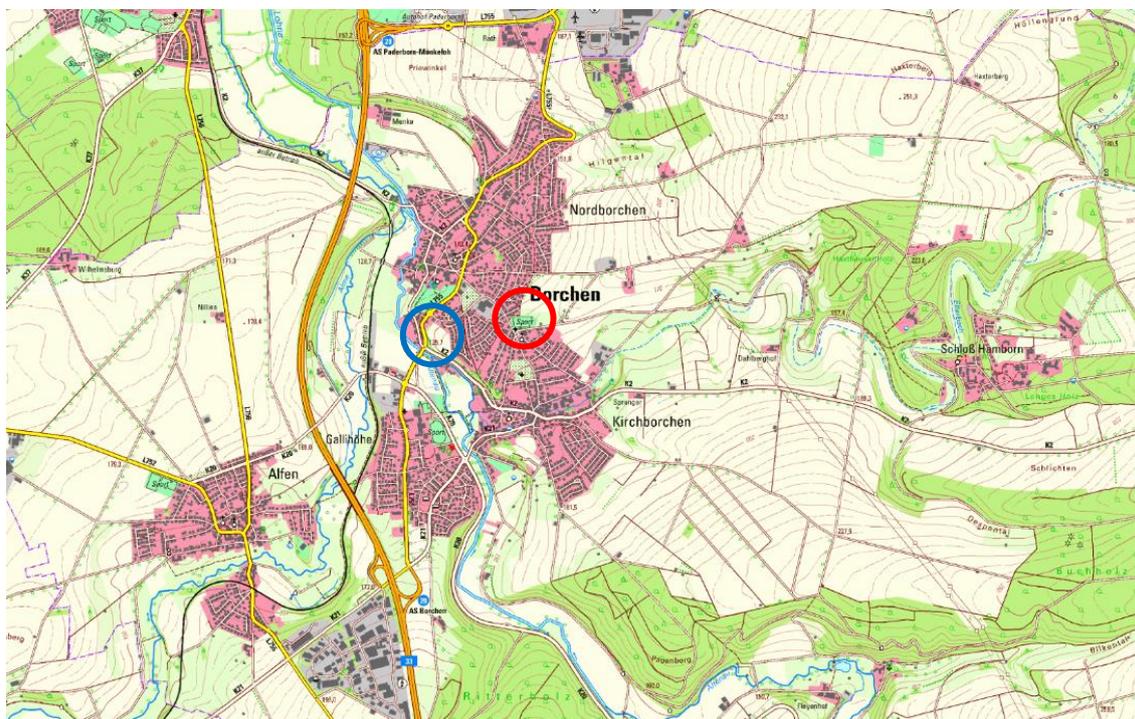


Abb. 1 Lage der Plangebiete auf Grundlage der DTK 1:25.000 (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023).
Blauer Kreis: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Mühlenbreite“ und 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchten (Ausweisung von Wohnbaufläche und Gemischter Baufläche)
Roter Kreis: 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchten (Rücknahme von Wohnbaufläche zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft)

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSCHG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSCHG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW un-stete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungs-zustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ab-lauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Kon-flikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum un-ter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszu-schließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so-dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet wer-den, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwin-gende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten er-forderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde Borchten im Kreis Paderborn plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Mühlenbreite“. Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchten findet im Parallelverfahren statt.

Das rund 1 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 61 „Mühlenbreite“ befindet sich innerhalb der Gemarkung Nordborchten. Es umfasst die Flurstücke 195 sowie 713 bis 719 der Flur 3. Die Flächennutzungsplanänderung betrifft zwei Gebiete. Eine der Flächen, im Westen des Ortsteils Borchten, ist lageidentisch mit dem Plangebiet der Bebauungsplanaufstellung. Im nördlichen Bereich werden zukünftig „Gemischte Bauflächen ausgewiesen, im Süden „Wohnbaufläche“ (Flurstücke 194 u. 195). Das zweite Änderungsgebiet erstreckt sich über ca. 0,41 ha und betrifft das Flurstück 135 (ebenfalls Flur 3, Gemarkung Nordborchten) ca. 600 m östlich des Plangebiets der Bebauungsplanaufstellung. Hier wird die Ausweisung von „Wohnbaufläche“ zugunsten des Realzustands „Flächen für die Landwirtschaft“ zurückgenommen. Da sich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Mühlenbreite“ zum jetzigen Zeitpunkt noch in einem frühen Planungszustand befindet, kann über die konkreten Ziele sowie über Art und Maß der baulichen Nutzung in diesem Gutachten keine Aussage getroffen werden.

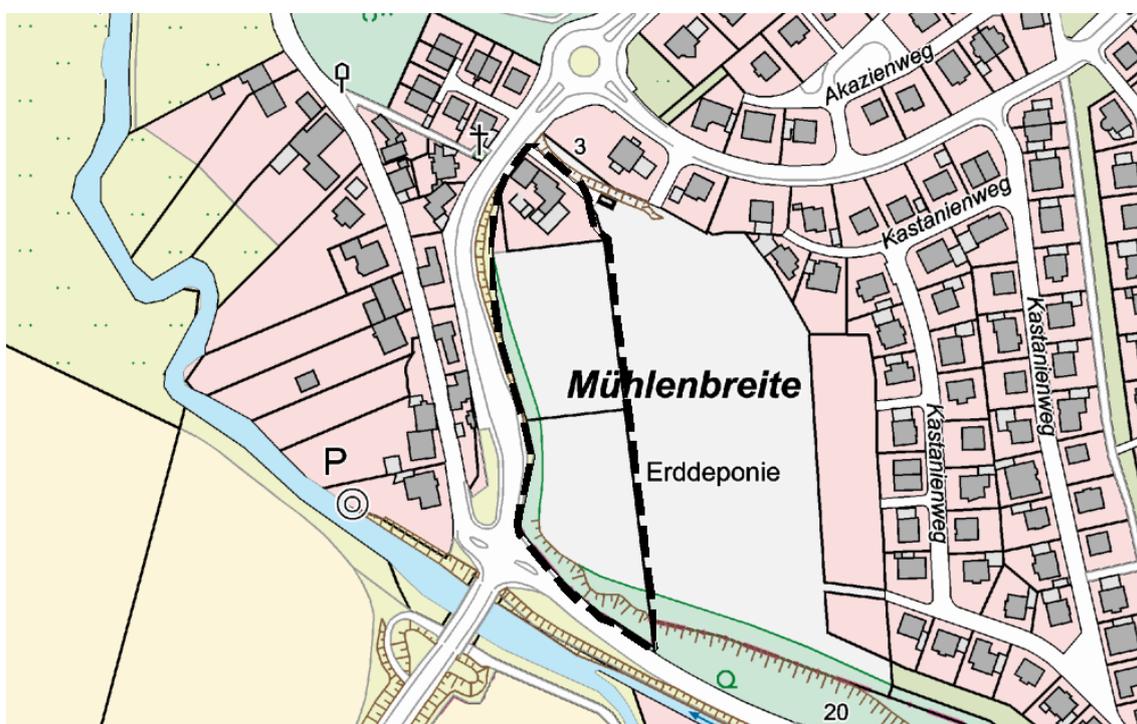


Abb. 2 Abgrenzung des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 61 „Mühlenbreite“ mit dem lageidentischen Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchten (schwarze Strichlinie) im westlichen Siedlungsbereich von Nordborchten

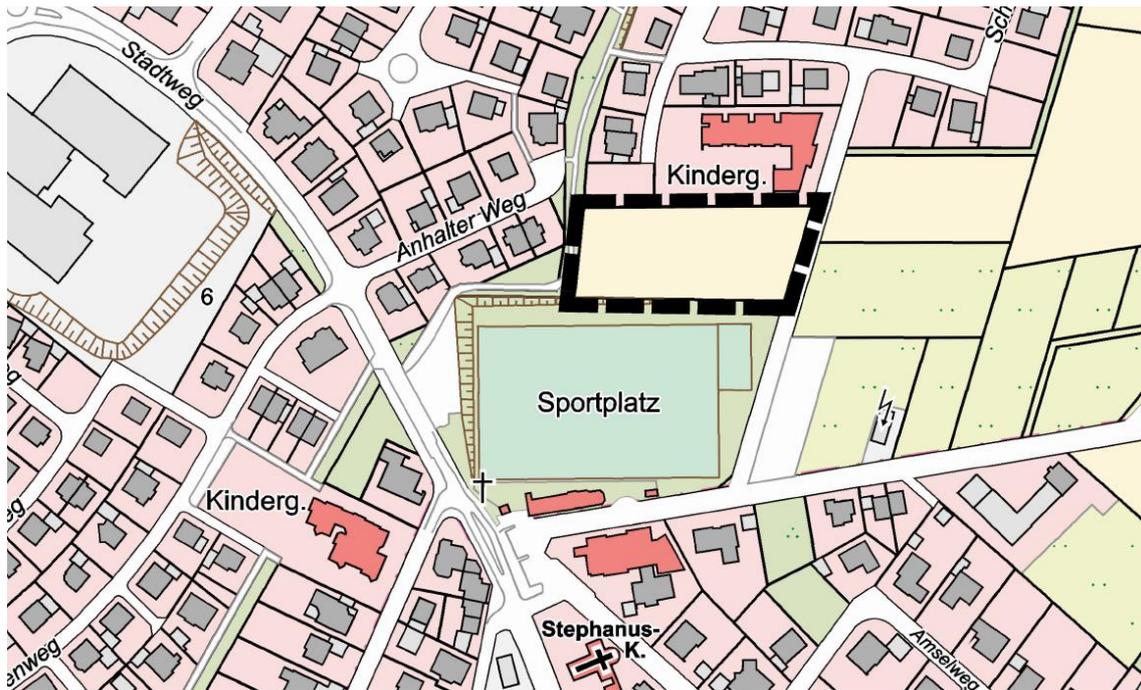


Abb. 3 Abgrenzung des Geltungsbereichs der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchten im östlichen Siedlungsbereich von Nordborchten (schwarze Strichlinie) (DHP 2022)

4.0 Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 61 und den lageidentischen Teil des Änderungsbereichs der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchten sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets. Aufgrund fehlender artenschutzrechtlicher Relevanz wird der Geltungsbereich der 51. Flächennutzungsplanänderung im östlichen Siedlungsbereich von Nordborchten nicht behandelt (s. Kap. 1.0).



Abb. 4 Luftbild des Plangebiets und des als relevant erachteten Umfelds (WMS SERVER NRW 2023) | Kennzeichnung des Plangebiets mit roter Strichlinie

4.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Westen des Ortsteils Nordborchten. Es verläuft in Nord-Süd-Richtung entlang der Paderborner Straße (L 755) zwischen Spenberger Straße im Norden und Hauptstraße im Süden. Östlich grenzt es an eine Brachfläche an, die in der Vergangenheit als Erddeponie genutzt wurde. Das Plangebiet ist von einer deutlichen Hangneigung nach Westen gekennzeichnet. Im südlichen Bereich, zur Hauptstraße hin, fällt das Gelände stark ab.

Das Plangebiet grenzt östlich an die Paderborner Straße (L 755) an. Ein dichter Gehölzbestand prägt den Großteil des Plangebiets. An der Paderborner Straße stocken mehrere Eschen mit einer Höhe von ca. 20 m und Brusthöhendurchmessern bis zu über 50 cm.



Im Zentrum des Plangebiets ist die natürliche Sukzession vorangeschritten. Jungwuchs, Stangenholz und geringes Baumholz einheimischer Laubbäume herrschen vor. Brusthöhendurchmesser von 20 cm werden kaum erreicht. Häufig stockt Salweide. U. a. kommen Bergahorn, Feldahorn, Hasel, Vogelkirsche und Eiche vor. Nadelgehölze sind fast nicht vertreten.



Nach Osten erreicht das Plangebiet seine höchste Erhebung. Hier ist die Bodenaufgabe so gering, dass stellenweise das anstehende Kalkgestein sichtbar wird. Die Verbuschung ist weniger stark fortgeschritten, sodass der Boden vorwiegend von Gräsern und Kräutern bedeckt ist.



Im Norden des Plangebiets befindet sich an der Paderborner Straße ein leerstehendes Wohnhaus mit diversen Anbauten und Nebengebäuden.



Im ehemaligen Garten des Gebäudes hat Verbuschung eingesetzt. Es stocken neben wenigen Altbäumen Gehölze in ihrem Frühstadium bzw. Gehölz-Jungwuchs zwischen Gräsern, Wildkräutern und Brombeere.



Am Rand des Grundstücks zur Paderborner Straße hin stockt eine Silberweide mit einer Höhe von über 20 m und einem Brusthöhendurchmesser von ca. 120 cm. In der Krone des Baumes haben sich Misteln ausgebreitet.



4.2 Umfeld des Plangebiets

Die Paderborner Straße (L 755) grenzt im Westen an das Plangebiet. Sie stellt eine verkehrsreiche Verbindungsachse zwischen den Borchener Ortsteilen Nordborchen und Kirchborchen dar. Im Norden hat sie Anbindung an die A 33 an der Anschlussstelle Mönkeloh, im Süden an der Anschlussstelle Borchten.



Im Umfeld des Plangebiets liegen mehrere Wohngebiete verschiedener Baujahre. Neuere Wohnhäuser mit entsprechend weniger stark entwickeltem Gehölzbestand in relativ kleinen Hausgärten prägen den Kastanienweg östlich des Plangebiets.



Unterhalb eines steilen Hangs verläuft parallel zur Paderborner Straße die Altenaustraße. Die dort angrenzenden Grundstücke weisen hangseits nur wenig unbebaute Flächen auf. Dagegen verfügen die gegenüberliegenden Grundstücke über großzügig dimensionierte Hausgärten, die an die Altenau grenzen. In den Gärten stocken vereinzelt Altbäume, häufig Fichten.



Das Plangebiet grenzt westlich an das Gelände einer Erddeponie, die nicht mehr genutzt wird und heute eine Brachfläche mit Pionervegetation darstellt. In Teilen dominiert flächendeckend Bewuchs mit Brombeere.



In weiten Teilen ist die Brachfläche von Gräsern und Kräutern (z. B. Wilde Karde, Beifuß, Wilde Möhre, Storchschnabel) bedeckt. Dazwischen stockt vereinzelt Jungwuchs von Laubbäumen.



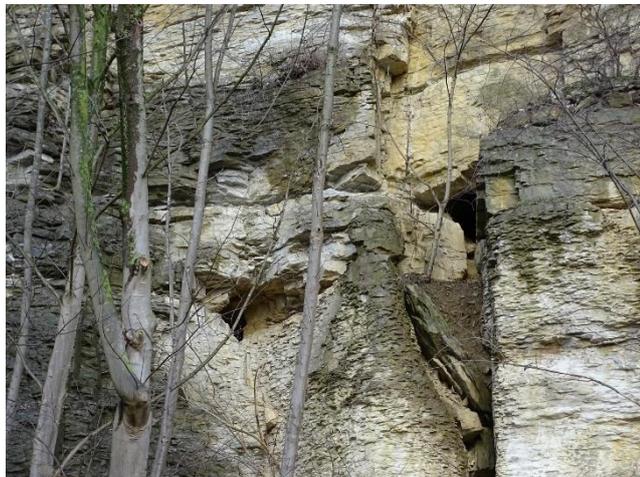
Südlich des Plangebiets liegt der Lauf der Altenau mit dem Mündungsbereich des Mühlengrabens. Der Fluss weist eine Breite von ca. 8,0 m auf und wird von Laubbäumen begleitet. Das nördliche Ufer (zum Plangebiet hin) fällt von der Hauptstraße ca. 5 m steil ab. Das südliche Ufer grenzt an eine Ackerfläche.



Das linke Ufer der Altenau wird gesäumt von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Südlich des Plangebiets wird dort derzeit Ackergras kultiviert. Angrenzend steht die Stoppel einer Gründüngung.



Östlich des Plangebiets fällt das Gelände zur Hauptstraße hin stark ab. In der ca. 20 m hohen Steilwand aus Kalkgestein haben sich diverse Höhlen gebildet. Die Öffnungen der Höhlen weisen Größen von bis zu ca. 80 cm auf.



4.3 Vorbelastungen

Die Vorbelastungen des Plangebiets gehen hauptsächlich von den umliegenden Verkehrswegen aus. Vor allem die westlich des Plangebiets verlaufende verkehrsreiche Paderborner Straße (L 755) trägt mit der Emission von Lärm, Licht und optischen Reizen zur Belastung des Plangebiets bei. Störungen der angrenzenden Bereiche des Plangebiets gehen auch von Geräuschen und optischen Reizen vorbeigehender Fußgänger auf dem Gehweg an der Paderborner Straße aus. Südlich grenzt die Hauptstraße an das Plangebiet. An den angrenzenden Straßen besteht Kollisionsgefahr mit Wildtieren. Im Norden und Westen ist das Plangebiet von Wohnsiedlungen umgeben. Direkt an das Plangebiet grenzt jedoch lediglich im Norden ein privates Grundstück an. Hauptsächlich dieses, aber auch die Wohnbebauung, die im Norden des Plangebiets an die Paderborner Straße grenzt, trägt mit siedlungstypischen Lärm- und Lichtemissionen zur Belastung des Plangebiets bei. Südlich und westlich des Plangebiets liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Ein Eintrag von pflanzenschutzmittelhaltigen Aerosolen ins Plangebiet ist lediglich unter ungünstigen Bedingungen zu erwarten.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden Wirkungen auf Pflanzen und Tiere mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Wirkfaktoren mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Mühlenbreite“ und der 51. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Borchten

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen / Gehölzjungwuchs	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Abbruch von Gebäuden	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
anlagebedingt		
Neubau von Gebäuden, Stellplätzen und Zufahrten	Versiegelung und Teilversiegelung	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen
	ggf. Barrierewirkung	Zerschneidung von Lebensräumen / Teilhabitaten
	ggf. große Glasflächen	erhöhtes Vogelschlagrisiko
Erhaltung / Anlage von Grünflächen	ggf. Erhalt und Entwicklung von Gehölzbestand	Sicherung von Lebensraum
	ggf. Etablierung / Pflanzung von Grünflächen und Gehölzen	Schaffung / Etablierung von neuen Lebensraumstrukturen
betriebsbedingt / nutzungsbedingt		
Nutzung der Gebäude, Infrastruktur und Parkflächen	Lärm- und Lichtemissionen	Beeinträchtigung / Störung
	Zunahme von menschlicher Aktivität (Visuelle Emissionen durch Bewegung, geringe Lärmemissionen durch Äußerungen / Gespräche)	Beeinträchtigung / Störung ggf. nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
	Erhöhung der Geruchsemissionen	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration)
Pflegemaßnahmen Grünflächen	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Einsatz von Maschinen	ggf. temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko temporäre Störung (Lebensraumdegeneration)

artenschutzfachlich positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung werden krautige Vegetation und Gehölze entfernt. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion (z. B. schlafende Fledermäuse) einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt. Nahrungshabitate von Tieren mit großen Aktionsradien werden durch die Bau- und Freimachung reduziert.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Planung führt zu einem höheren Versiegelungsgrad im Plangebiet. Etablierte Lebensraumstrukturen gehen damit verloren. Insgesamt wird bei Umsetzung der Planung die menschliche Aktivität sowie Kfz-Verkehr zunehmen. Der Lebensraum diesbezüglich störungsempfindlicher Arten wird dadurch abgewertet.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) entnommen. Zudem wurden Hinweise auf planungsrelevante Arten im Zuge der Ortsbegehung am 17. Januar 2023 ausgewertet.

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des ersten Quadranten des Messtischblatts 4318 „Borchen“. Für diesen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die Unterteilung des FIS folgenden Lebensraumtypen zugeordnet werden:

- Feucht- und Nasswälder
- Laubwälder mittlerer Standorte
- Fließgewässer
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Magerwiesen und -weiden
- Fettwiesen und -weiden
- Feucht- und Nasswiesen und -weiden
- Brachen
- Höhlen und Stollen
- Horstbäume
- Gebäude

Für die anzutreffenden Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten bzw. des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich fünf Fledermausarten und 29 Vogelarten (LANUV 2023a).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Der Landschaftsinformationssammlung des Landesamts für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz wurde entnommen, dass das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten liegt. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Almetal“ (LSG-4318-0001), dessen Grenze sich ca. 380 m westlich des Plangebiets befindet. Im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet sind 2022 die folgenden planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen worden: Nachtigall (ca. 520 m westlich und ca. 550 m nordwestlich des Plangebiets), Rotmilan (ca. 640 m nordwestlich des Plangebiets). Für das Plangebiet selbst sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgewiesen (LANUV 2023b).

5.2.3 Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung

Im Rahmen der Ortsbegehung am 17. Januar 2023 konnten nur wenige Vögel beobachtet werden. Es handelt sich ausschließlich um häufige und verbreitete Arten. Planungsrelevante Arten wurden dagegen nicht festgestellt. Im Norden des Plangebiets, der im Siedlungsgebiet liegt, wurden auf dem Grundstück des leerstehenden Hauses zwei Blaumeisen, zwei Ringeltauben und ein Eichelhäher gesichtet. Im Süden des Plangebiets konnten von der Hauptstraße aus zwei Waldbaumläufer auf Futtersuche beobachtet werden.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 17. Januar 2023 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf geeignete Strukturen für Fledermäuse bzw. potenzielle Quartiere (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen an Gebäuden etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen und Gebäuden geachtet.

Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko der Existenz nicht festgestellter Lebensraumstrukturen ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

Trotz seiner Nähe zum Siedlungsraum und der direkt angrenzenden, verkehrsreichen Paderborner Straße bietet der größte Teil des Plangebiets durch seine schlechte Zugänglichkeit und Ungenutztheit ein störungsarmes Habitat.

Im Norden des Plangebiets befindet sich ein leerstehendes Wohnhaus mit diversen Anbauten und Nebengebäuden. Die Bausubstanz wurde seit längerer Zeit nicht gepflegt und bietet eine Vielzahl von Zugängen ins Gebäudeinnere und Strukturen, die sich potenziell als Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse und als Neststandorte für Vögel eignen.

Ein weiter Teil des Plangebiets ist dicht mit Jungwuchs und Stangenholz von Laubbäumen bestanden und besitzt geringes Lebensraumpotenzial für planungsrelevante Arten. Dichte Sträucher und Altbäume stocken vorwiegend am Rand des Plangebiets in der Nähe zur Paderborner Straße und dem Gehweg, der sie begleitet. Dort sind sie von intensiver Störung betroffen. Für Höhlenbrüter sind im Plangebiet keine geeigneten Bruthöhlen gesichtet worden. Der Baumbestand im Plangebiet ist räumlich nicht ausgedehnt genug, um den Habitatansprüchen typischer waldbewohnender Arten zu genügen.

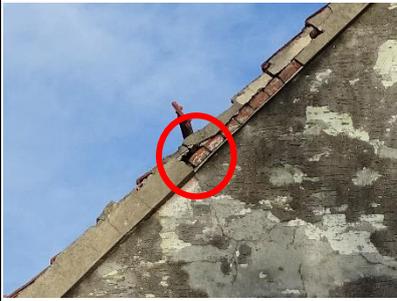
Der östliche Teil des Plangebiets erstreckt sich bis zum Randbereich der aufgelassenen Erddeponie. Das Biotop weist eine dichte Krautschicht vorwiegend aus Gräsern und einige dichte Büsche (z. B. Weißdorn) auf. Ein reiches Nahrungsangebot ist auf der Brachfläche der Erddeponie zu erwarten. Blühende Wildkräuter und Brombeeren auf dieser Fläche begünstigen das Vorkommen von Insekten, die die Nahrungsgrundlage von Fledermäusen und vieler Vogelarten bilden. Die Samen der Wildkräuter und Gräser dienen als Nahrung für granivore Vogelarten. Die Früchte der Brombeeren ernähren einige Vogelarten bis in den Spätherbst.

Nachfolgend wird das Lebensraumpotenzial unterschiedlicher Lebensräume des Untersuchungsgebiets differenziert betrachtet, um einen beispielhaften Überblick über die wichtigsten, festgestellten Lebensraumstrukturen zu ermöglichen.

5.3.1 Lebensraumpotenzial der Gebäude

Die unbewohnten und ungenutzten Gebäude im Norden des Plangebiets weisen eine Vielzahl von Zugängen ins Innere und Strukturen auf, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor allem für Fledermausarten eignen. Konkrete Hinweise auf eine Nutzung (z. B. Fettanhaftungen oder Kotspuren) wurden nicht festgestellt. Im Folgenden sind beispielhafte Strukturen an den Gebäuden aufgelistet:

Tab. 2 Beispiele relevanter Strukturen für gebäudebewohnende Arten

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
 <p data-bbox="625 1240 850 1541">Bröckelnder Putz gibt eine ca. 2 cm breite Spalte frei, die als Zugang hinter die Dachziegel dienen kann.</p>	Südwestseite des Hauptgebäudes	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Zugang zu Wochenstuben oder Winterquartieren
 <p data-bbox="625 1541 850 1839">Spalt (ca. 1-5 cm breit) im Mauerwerk</p>	Zwerchhaus an der Frontseite des Hauptgebäudes	Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere. Bei Zugang ins Innere des Gebäudes auch Wochenstuben oder Winterquartier

Fortsetzung Tab. 2

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
 <p>Diverse eingeschlagene Fenster, die als Zugänge ins Gebäudeinnere dienen können.</p>	<p>Nordostseite des Hauptgebäudes</p>	<p>Fledermäuse Zugang zu potenziellen Zwischen- / Sommerquartieren, ggf. auch Wochenstuben oder Winterquartieren</p> <p>Vögel Zugang zu potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern (z. B. Schleiereule)</p>
 <p>Ein fehlender Dachabschluss (Ortgang oder Putz) ermöglicht Zugang unter die Dachpfannen.</p>	<p>Nordostseite des Hauptgebäudes</p>	<p>Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Zugang zu Wochenstuben oder Winterquartier</p>
 <p>Am Gebäudebestand ist lediglich ein Rolllkasten vorhanden.</p>	<p>Nordwestfassade des Hauptgebäudes, Erdgeschoss</p>	<p>Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Wochenstuben oder Winterquartier von Eintieren oder einer kleineren Gruppe</p>
 <p>Das Dachblech (Ortgang) des Gebäudes weist einen Spalt von ca. 1,5 cm zur Außenmauer auf.</p>	<p>Giebelseite der Garage auf ca. 4,5 m Höhe</p>	<p>Fledermäuse potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Wochenstuben</p>

5.3.2 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Aufgrund der vorwiegend geringen Wuchsklassen der im Plangebiet stockenden Laubbäume, konnten keine Baumhöhlen (Spechthöhlen, Faullöcher) festgestellt werden. Lediglich im Westen des Plangebiets stocken entlang der Paderborner Straße einige Laubbäume (Eschen) mit Brusthöhendurchmessern bis zu höchstens 50 cm. Da diese stark mit Efeu bewachsen waren, konnten sie nicht auf ihre Quartierseignung hin überprüft werden. Eine Silberweide mit einem BHD von ca. 120 cm im Norden des Plangebiets wurde einer eingehenden Sichtprüfung unterzogen. Dabei wurden keine Baumhöhlen oder mögliche Spaltenverstecke für Fledermäuse festgestellt.

Obwohl ein Großteil des Plangebiets durch seinen dichten Bewuchs einen während der Vegetationszeit deckungsreichen Lebensraum bietet, wurden nur zwei Vogelnester gefunden.

Tab. 3 Beispiele relevanter Strukturen für gehölbewohnende Arten.

vorgefundene Struktur	Ort	Eignung
 <p data-bbox="627 450 849 743">Kugelförmiges Vogel-nest aus Zweigen. Durchmesser 20-25 cm. Höhe über dem Boden ca. 4 m.</p>	<p data-bbox="855 450 1019 743">Laubbaum (Stangenholz) im Süden des Plangebiets an Hauptstraße.</p>	<p data-bbox="1026 450 1362 743">Vögel Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte kleiner Arten</p>
 <p data-bbox="627 754 849 1043">Vogelnest im Wipfel einer abgestorbenen Fichte. Durchmesser ca. 60 cm. Höhe über Boden ca. 15-20 m.</p>	<p data-bbox="855 754 1019 1043">Altbaum im Norden des Plangebiets auf dem Grundstück des leerstehenden Wohnhauses.</p>	<p data-bbox="1026 754 1362 1043">Vögel potenzieller Horst eines Greifvogels</p>

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, HL = Höke Landschaftsarchitektur
 Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Säugetiere					
Braunes Langohr	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden.</p> <p>Winterquartier Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Gebäude im PG weisen Quartierseignung auf.</p> <p>Bäume im PG weisen keine Quartierseignung auf (Stammdurchmesser, Efeubewuchs).</p>	<p>Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNATSCHG §44(1), Nr. 1-3: Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abbruch von Gebäuden.</p>	ja
Breitflügelfledermaus	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern.</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen.</p> <p>Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Gebäude im PG weisen Quartierseignung auf.</p> <p>Bäume im PG weisen keine Quartierseignung auf (Stammdurchmesser, Efeubewuchs).</p>	<p>Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNATSCHG §44(1), Nr. 1-3: Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abbruch von Gebäuden.</p>	ja
Großes Mausohr	FIS / A. v.	<p>Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder).</p> <p>Wochenstuben / Sommerquartier Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen.</p> <p>Winterquartier Höhlen, Stollen, Eiskeller.</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Gebäude im PG weisen Quartierseignung auf.</p> <p>Bäume im PG weisen keine Quartierseignung auf (Stammdurchmesser, Efeubewuchs).</p>	<p>Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNATSCHG §44(1), Nr. 1-3: Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abbruch von Gebäuden.</p>	ja

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Teichfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Gewässerreiche, halboffene Landschaften. Jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker. Wochenstuben / Sommerquartier Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Zwergfledermaus	FIS / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Gebäude im PG weisen Quartierseignung auf. Bäume im PG weisen keine Quartierseignung auf (Stammdurchmesser, Efeubewuchs).	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNATSCHG §44(1), Nr. 1-3: Töten und Verletzen, erhebliche Störung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abbruch von Gebäuden.	ja
Vögel					
Baumfalke	FIS / B	Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern auch nahe menschlicher Siedlungen. Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.	Das UG ist als Lebensraum geeignet.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNATSCHG §44(1); Töten und Verletzen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodung des Horstbaums.	ja
Eisvogel	FIS / B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Das PG eignet sich nicht als Neststandort.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Feldlerche	FIS / B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Feldschwirl	FIS / B	Lebensraum Offene bis halboffene Landschaften mit dichter Krautschicht, z. B. Riede, extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände. Bruthabitat Bodennahes Nest in höherer Vegetation, z. B. extensiv oder nicht genutzte Wiesen sowie lichte Gehölzbestände.	Das UG ist als Lebensraum geeignet.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNATSCHG §44(1); Töten und Verletzen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Entfernung von krautiger Vegetation.	ja
Feldsperling	FIS / B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Girlitz	FIS / B	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Graumammer	FIS / B	<p>Lebensraum Charakterart der offenen Ackerlandschaften, z. B. Streu- und Futterwiesen, Weiden, Rieselfelder, Ackerland (Getreide, Hackfrüchte etc.), bevorzugt mit lückigen Alleen oder Säumen, auch Ackerbrachen, Heiden, Trockenrasen, Steinbrüche und Bergbaufolgelandschaften. Wichtige Habitatelemente sind Singwarten, dichte Bodenvegetation als Nestschutz und niedrige Vegetationsbereiche zur Nahrungssuche.</p> <p>Bruthabitat Bodennahes oder Bodennest versteckt in der Krautvegetation.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Grauspecht	FIS / B	<p>Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit offenen Flächen, aber auch in ausgedehnten, nicht zu stark geschlossenen Laub- und Mischwäldern (Parkanlagen, Alleen, Friedhöfe, Gärten, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Auwälder).</p> <p>Bruthabitat Bruthöhle entweder selbst gebaut in weichholzigen Stämmen oder Aststellen oder Nutzung fremder Baumhöhlen in Gehölzgruppen oder Wäldern.</p>	Das UG ist als Lebensraum geeignet. An Bäumen im PG wurden keine Baumhöhlen festgestellt bzw. Bäume weisen keine Eignung für Spechthöhlen auf (Stammdurchmesser, Efeubewuchs).	keine	nein
Habicht	FIS / B	<p>Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen.</p> <p>Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Kleinspecht	FIS / B	<p>Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand.</p> <p>Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).</p>	Das UG ist als Lebensraum geeignet. An Bäumen im PG wurden keine Baumhöhlen festgestellt bzw. Bäume weisen keine Eignung für Spechthöhlen auf (Stammdurchmesser, Efeubewuchs).	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Kuckuck	FIS / B	<p>Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen.</p> <p>Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z. B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Mäusebussard	FIS / B	<p>Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes.</p> <p>Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.</p>	Das UG ist als Lebensraum geeignet.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNATSchG §44(1); Töten und Verletzen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodung des Horstbaums.	ja
Mehlschwalbe	FIS / B	<p>Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze.</p> <p>Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Es wurden im UG keine Mehlschwalbennester festgestellt.</p>	keine	nein
Mittelspecht	FIS / B	<p>Lebensraum Eichenreiche Laubwälder, andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzaunen an Flüssen. Ist auf alte grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen.</p> <p>Bruthabitat Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubgehölzen.</p>	<p>Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Es wurden im PG keine Baumhöhlen festgestellt.</p>	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Nachtigall	FIS / B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Gehölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brutzeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unterholzreicher Laub- und Mischwälder. In Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen niederschlagsarmer Gebiete.	Das UG ist als Lebensraum geeignet.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNATSchG §44(1); Töten und Verletzen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodung von Gehölzen.	ja
Neuntöter	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte Kulturlandschaft, Ackerlandschaften, Streuobstwiesen, Weinberge, Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge, Wälder, Parkanlagen. Bruthabitat Halboffene und offene Landschaft mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand.	Das UG ist als Lebensraum geeignet.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNATSchG §44(1); Töten und Verletzen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodung von Gehölzen.	ja
Rauchschwalbe	FIS / B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Rebhuhn	FIS / B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Rotmilan	FIS / B	<p>Lebensraum Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen.</p> <p>Bruthabitat In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Schleiereule	FIS / B	<p>Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.</p> <p>Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p>	Das UG ist als Lebensraum geeignet.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNATSchG §44(1); Töten und Verletzen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Abbruch von Gebäuden.	ja
Schwarzspecht	FIS / B	<p>Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen.</p> <p>Bruthabitat Höhlen an astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Sperber	FIS / B	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Der Horstbaum eignet sich aufgrund fehlender Deckung (Baum abgestorben) nicht als Neststandort.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Star	FIS / B	<p>Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot.</p> <p>Bruthabitat Höhlenbrüter (z. B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Es wurden im PG keine Nisthöhlen festgestellt.</p>	keine	nein
Steinkauz	FIS / B	<p>Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Bruthabitat Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Es wurden im PG keine Baumhöhlen festgestellt.</p>	keine	nein
Turmfalke	FIS / B	<p>Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p>Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen und Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) oder Bäume.</p>	Das UG ist als Lebensraum geeignet.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNATSchG §44(1); Töten und Verletzen, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Rodung des Horstbaums.	ja
Waldkauz	FIS / B	<p>Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen.</p> <p>Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Es wurden im PG keine Baumhöhlen festgestellt.</p>	keine	nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Waldlaubsänger	FIS / B	<p>Lebensraum Nicht zu dichte, aber während der Brutzeit schattige Wälder mit wenig krautiger Vegetation. Hoch- oder Niederwald mit geschlossenem Kronendach.</p> <p>Bruthabitat Nest an unterholzfriegen Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dürren Laub, unter altem Gras oder zwischen Baumwurzeln. Sehr selten Hochnester.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Waldohreule	HL / A. v.	<p>Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitats sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen.</p> <p>Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).</p>	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Der Horstbaum eignet sich aufgrund fehlender Deckung (Baum abgestorben) nicht als Neststandort.	keine	nein
Waldschnepfe	FIS / B	<p>Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern.</p> <p>Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z. B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Wiesenpieper	FIS / B	<p>Lebensraum Offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit kurzrasiger Vegetation und höheren Singwarten, z. B. feuchte Dauergrünländer, Heiden und Moore, Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen.</p> <p>Bruthabitat Bodenmulde gut versteckt in der Vegetation (< 20 cm Höhe) an Böschungen.</p>	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

- Fledermausarten: Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus
- Vogelarten: Baumfalke, Feldschwirl, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Schleiereule, Turmfalke
- häufige und verbreitete Vogelarten

Für die genannten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte.

6.1 Artengruppe Fledermäuse

6.1.1 Kurzbeschreibungen

Die folgenden Kurzbeschreibungen basieren auf Informationen aus dem KosmosNaturführer „Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen“ (DIETZ & KIEFER 2014) und der Kurzbeschreibung des LANUV (2023a).

Das **Braune Langohr** kommt in Mitteleuropa mit Wald-Langohren und Gebäude-Langohren mit zwei getrennten genetischen Linien vor. Sie kommen daher nicht nur in Wäldern, sondern auch an Waldrändern oder in strukturreichen Gärten, Parkanlagen oder ähnlichen Lebensräumen im Siedlungsbereich vor. An Gebäuden beziehen kleine Kolonien von Weibchen ggf. Wochenstubenquartiere in Spalten und auf Dachböden. Einzelne Männchen ruhen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Die Gebäude-Langohren überwintern vorwiegend in unterirdischen Quartieren. So sind sie im Winter auch in Kellern von Gebäuden zu finden.

Das **Große Mausohr** ernährt sich hauptsächlich von wirbellosen Tieren am Boden. Die Fledermäuse bejagen Laub- und Laubmischwälder sowie gelegentlich gemähte Wiesen, Weiden und abgeerntete Äcker. Im Sommer finden sich die Wochenstuben des Großen Mausohrs vor allem in größeren Dachräumen aber auch in Kellern. Die Männchen beziehen in dieser Zeit Zwischenquartiere z. B. auf Dachböden und in Gebäudespalten oder auch Baumhöhlen. Die Winterquartiere des Großen Mausohrs liegen zumeist außerhalb von Gebäuden in unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen und Eiskeller. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2 °C bis 10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte.

Breitflügelfledermaus und **Zwergfledermaus** sind Fledermausarten im Bereich menschlicher Siedlungen mit Gebäudequartier-Nutzung. Sie jagen bevorzugt entlang von linienhaften Strukturelementen in Form von Gehölzen oder Bachläufen in halboffenen Bereichen (u. a. Parks, Gärten, Streuobstwiesen) oder unter Straßenlaternen. Als Sommerquartier oder Wochenstuben dienen den Tieren in erster Linie Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Diese können von ihnen auch als Winterquartier bezogen werden, doch werden auch andere tradierte oberirdische und unterirdische Verstecke in Spalten an Bäumen und Felsen oder Stollen und Kellern aufgesucht. Die Winterquartiere der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus weisen in der Regel eine geringe Luftfeuchte auf. Dabei sind die Winterquartiere der Zwergfledermaus nicht immer frostfrei.

6.1.2 Untersuchung der Gebäude auf Besatz und Lebensraumeignung

Im Zuge einer tiefergehenden Gebäudeuntersuchung am 21. März 2023 konnten an den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden einige Strukturen festgestellt werden, die sich als Quartiere für die o. g. Fledermausarten eignen. Untersucht wurden die Fassade und der Innenraum einschließlich Dachboden und Keller des Gebäudes 1 (altes Wohnhaus), die Fassade sowie die Innenräume und ein Teil des Dachstuhls von Gebäude 2 (Anbau1), die Fassade sowie die Innenräume von Gebäude 3 (Anbau 2), die Fassade und Innenräume des Gebäudes 4 (Garage), Außenwände sowie der Innenbereich des Gebäudes 5 (alte Garage) und schließlich die Außenwände sowie der Innenbereich des Gebäudes 6 (Gartenhaus).

Die Nummerierung der Gebäude wird in der folgenden Abbildung wiedergegeben.

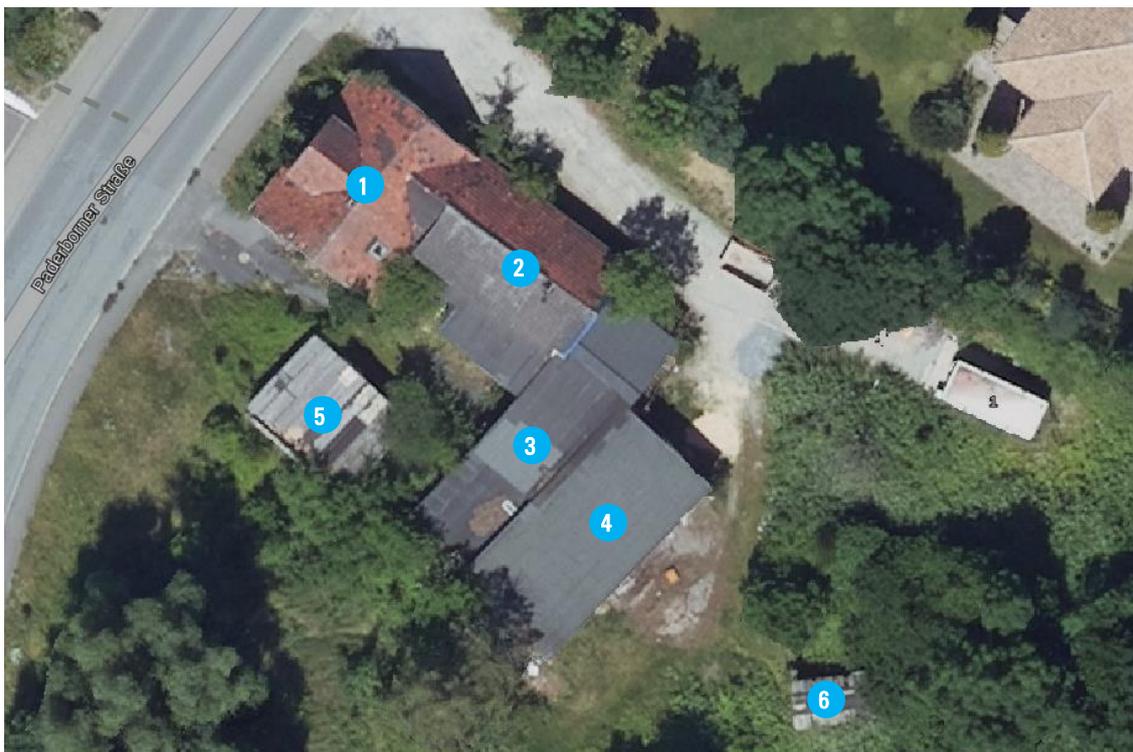
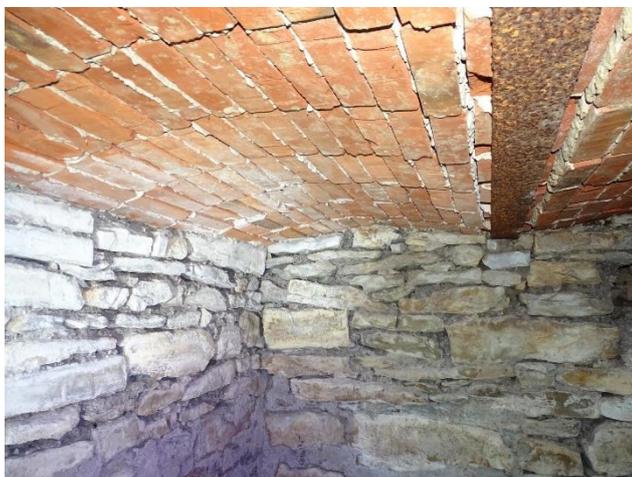


Abb. 5 Luftbild des zum Abriss vorgesehenen Gebäudebestands im Plangebiet (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2023), Kennzeichnung der Gebäude mit Nummern

Die Wohnräume in Gebäude 1 bis 3 (Altes Wohnhaus mit Anbauten) sind seit mehreren Jahren ungenutzt. Aufgrund fehlender Dachziegel sowie zerschlagener Fensterscheiben ist das gesamte Gebäudeinnere einschließlich des Kellers von Gebäude 1 für Tiere zugänglich. Dagegen weist Gebäude 4 (Garage) keine sichtbaren Zugänge auf. Der Gebäudebestand gruppiert sich um einen Innenhof. Bei den dort angrenzenden überdachten Gebäudeteilen einschließlich Gebäude 5 (alte Garage) existieren große Lücken in der Holzfassade bzw. sie weisen gar keine festen Außenwände auf. Somit sind diese Gebäudeteile weitgehend offen und daher zwar gegen Regen, jedoch keinesfalls gegen Zugluft und Frosteinwirkung geschützt. Dies gilt ebenso für Gebäude 6 (Gartenhaus), wo herabhängende Deckenverkleidungen und teils fehlende Wandverschalungen den Zugang zu eher großvolumigeren Hohlräumen frei geben. Für Fledermäuse besteht hinsichtlich dieser Gebäude/ Gebäudeteile lediglich eine geringe Quartierseignung. Eine Nutzung als Zwischen- bzw. Sommerquartier sowie Winterquartier von Einzeltieren lässt sich jedoch nicht ausschließen. Besatz durch Fledermäuse sowie Spuren, die auf einen aktuellen oder vergangenen Besatz hindeuten (Kotspuren, Verfärbungen durch Fettanhaftungen und Urin) wurden bei der Gebäudeuntersuchung nicht festgestellt. Da Wochenstuben und Winterquartiere in der Regel von Gruppen und über mehrere Jahre genutzt werden, lassen sie sich über Kotspuren und Verfärbungen im Regelfall gut nachweisen. Aus diesem Grund wird das Vorkommen von

Wochenstuben oder Massen-Winterquartieren weitgehend ausgeschlossen. Die Lebensraumeignung äußerer Gebäudestrukturen kann Kapitel 5.3.1 entnommen werden.

Der Keller von Gebäude 1 verfügt aufgrund der gemauerten Gewölbedecke über potenzielle Hangplätze für Fledermäuse, jedoch keine tieferen Ritze im Mauerwerk. Im Winter bleibt der Keller wahrscheinlich frostfrei. Er weist eine hohe Luftfeuchtigkeit auf. Zugänge bestehen über die Innentreppe und einen Lichtschacht ohne Barriere nach innen.



Die Außenwände von Gebäude 1 weisen an verschiedenen Stellen Risse auf, die bis zu ca. 2 cm breite Spalten bilden. Zum Teil sind die Risse auch von außen sichtbar. Wo der Innenputz fehlt, sind teilweise Spalten zwischen Mauersteinen freigelegt. Die Fensterscheiben im ersten Stock sind zerbrochen.



Im ersten Stock von Gebäude 1 gewähren vereinzelt Spalten ggf. Zugang hinter die Holzvertäfelung an Wänden und der Decke.



Der Dachboden weist nur ein geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Zugänge bestehen, jedoch sind beinahe keine als Quartier geeigneten Spalten vorhanden. Stellenweise aufgefundene Kotspuren deuten auf die Nutzung durch ein mittelgroßes Säugetier (wahrscheinlich Marder) hin.



Die Gebäude 2 und 3 (Anbauten) bilden einen gemeinsamen Verbund, in dem im ersten Stock ehemals eine Wohnnutzung stattfand. Die Wände und die Decke sind nahezu vollständig mit Holzpaneel vertäfelt. Diese weisen nur an wenigen Stellen Lücken auf, durch die Fledermäuse dahinter gelangen könnten. Es besteht lediglich geringes Quartierpotenzial.



Durch zerschlagene Fensterscheiben im Erdgeschoss von Gebäude 2 bestehen Zugänge ins Innere. Die dort aufgeschichteten Dachpfannen und ein Brennholzstapel weisen gute Quartierseignung für Fledermäuse auf und könnten potenziell auch von Einzeltieren als Winterquartier genutzt werden.



6.1.3 Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Fledermäuse ruhen tagsüber in ihren Verstecken. Außerdem halten sie Winterschlaf und fallen bei schlechter Witterung in einen ausgeprägten Ruhezustand (Torpor). Daher sind die Tiere hinsichtlich ihrer Mobilität bzw. Fluchtmöglichkeiten eingeschränkt. Im Zuge des Abbruchs der Gebäude besteht somit ein hohes Tötungs- und Verletzungsrisiko für gebäudebewohnende Fledermäuse in ihrem Quartier (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG). Wird damit einher gehend die Lokalpopulation beeinträchtigt, kann ebenso der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG) ausgelöst werden, denn für die betroffenen Fledermausarten wird das Einzelvorkommen (Kolonie) als Lokalpopulation angenommen. Durch den Verlust potenzieller Quartiere im Rahmen der Abrissarbeiten sind zudem Betroffenheiten gebäudebewohnender Fledermäuse gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht auszuschließen.

6.1.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Abbau bzw. Demontage von Strukturen mit guter Eignung als Fledermausquartier/ ggf. Schaffung von Ersatzquartieren

Um das Risiko des Tötens und Verletzens von Fledermäusen zu mindern, sind Strukturen an den Gebäuden, die eine besondere Quartierseignung aufweisen, vor Abbruch der Gebäude mit fachgutachterlicher Beteiligung zu entfernen. Diese Maßnahme hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem Fledermäuse eine uneingeschränkte Mobilität aufweisen. Die Wochenstubezeit sowie die Zeit der Winterruhe sind somit zu vermeiden. Der am besten geeignete Zeitraum ist daher ab Mitte September bis Anfang November. Zudem sind bei festgestelltem Besatz artspezifische Ersatzmaßnahmen (Schaffung von Ersatzquartieren) in einem Verhältnis von mindestens 1:1 zu den verloren gehenden Strukturen umzusetzen. In diesem Sinne sind als zurückzubauende Strukturen zu nennen

- der Brennholzstapel in Gebäude 2,
- die aufgeschichteten Dachpfannen in Gebäude 2,
- der Rollokasten an Gebäude 1.

Beschränkung der Zeiten für den Abbruch von Gebäuden

Trotz ihrer guten Zugänglichkeit weisen die Gebäude größtenteils lediglich mäßige Quartierseignung für Fledermäuse auf. Einzeltiere können ggf. Zwischen- bzw. Sommer- oder Winterquartiere in Gebäudespalten besetzen. Eine Wochenstubennutzung ist nicht wahrscheinlich, wird dennoch nicht ausgeschlossen. Da Fledermäuse besonders im Winter sowie in der Wochenstubezeit hinsichtlich ihrer Mobilität bzw. Fluchtmöglichkeiten stark eingeschränkt sind, ist ein Abbruch der betreffenden Gebäude vorzugsweise im Zeitraum von der herbstlichen

Schwärmphase bis zum Bezug der Winterquartiere vorzunehmen. Dieser beginnt spätestens Mitte September (Braunes Langohr) und endet frühestens Anfang November. In diesem Zeitraum sind ggf. durch die Abbrucharbeiten beunruhigte Fledermäuse am besten in der Lage, vor dem Abbruchgeschehen zu fliehen. Bezüglich des geeigneten Zeitraums für den Gebäudeabbruch sind ebenso die Maßnahmen bezüglich gebäudebrütender Vögel zu berücksichtigen (s. Kap. 6.2.5).

Abbruchbegleitende Besatzkontrolle

Um das Risiko des Tötens und Verletzens von Fledermäusen weiter zu minimieren, sind die Gebäude unmittelbar vor Abbruch durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist der Abbruch auf einen Zeitpunkt nach Ausflug der Fledermäuse zu verschieben. Zudem sind bei festgestelltem Besatz artspezifische Ersatzmaßnahmen (Schaffung von Ersatzquartieren) in einem Verhältnis von mindestens 1:1 umzusetzen.

Schaffung von Ersatzquartieren

Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude weisen eine mäßige Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse auf. Sie stellen einen potenziellen Quartierkomplex (Zwischenquartiere, Wochenstubenquartiere, Winterquartiere von Einzeltieren oder kleinen Gruppen) dar, für dessen Verlust ein Ersatz in Form von sechs Fledermauskästen veranschlagt wird, sodass der Gesamtpool der Quartiermöglichkeiten gesichert ist. Aufgrund der bedingten Eignung des Gebäudebestands als Winterquartier, ist mindestens einer der Fledermauskästen in isolierter Ausführung mit Winterquartierseignung zu wählen. Weiterhin geeignet sind z. B. selbstreinigende Fledermausspaltenkästen. Gleichfalls sind selbstreinigende, fassadenintegrierte Fledermausquartiere möglich, die bei der Planung neuer Gebäude Berücksichtigung finden müssten. Dies stellt eine gegenüber der nachträglichen Montage von Fledermauskästen an den Fassaden eine ggf. gestalterisch ansprechendere Lösung dar. Die Flachkästen sind im räumlichen Zusammenhang des Vorhabenbereichs und an Gebäuden anzubringen. Sie sind ab einer Höhe von 3 m und außerhalb des direkten Einwirkungsbereichs von Beleuchtungs- oder anderer Störquellen zu montieren.

Aufgrund des fehlenden Nachweises einer Nutzung der Gebäude als Fledermausquartier ist dies jedoch nicht zwingend als vorgezogene Ersatzmaßnahme umzusetzen, sondern kann auch an hier vorgesehenen Neubauten Berücksichtigung finden. Sollte jedoch im Zuge der abbruchbegleitenden Gebäudeuntersuchung Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, besteht das Erfordernis der Installation von Ersatzquartieren mindestens vor Eintreten der nächsten Nutzungsperiode (entsprechend des Jahreszyklus der Fledermäuse) des Folgejahrs.

Empfehlung für weitere Maßnahmen

Hinweis: Vermeidung von Lichtemissionen

Zum Schutz nachtaktiver Tierarten wird ein angepasstes Beleuchtungsmanagement empfohlen. Besonders in der Aktivitätszeit von Fledermäusen (außerhalb der Überwinterungsphase) sollte eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung vermieden werden. Dies kann z. B. durch die Verwendung von Bewegungsmeldern erfolgen. Lichtquellen sollten möglichst dicht über dem Boden und auf die zu beleuchtende Fläche ausgerichtet installiert werden. Die Lampen sollten nach oben und in die Horizontale komplett abgeschirmt sein. Um die Irritation nachtaktiver Tierarten zu mindern, sollte die Lichttemperatur von Leuchtmitteln unter 2700 Kelvin (LED oder Natriumdampflampen) und der Lichtstrom unter 50 Lumen liegen. Die Umsetzung dieser Empfehlung ist freiwillig.

6.2 Artengruppe Vögel

6.2.1 Kurzbeschreibung und wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Informationen für die folgenden Kurzbeschreibungen sind dem „Kompendium der Vögel Mitteleuropas“ (BAUER et al. 2005) und den Kurzbeschreibungen des LANUV (2023a) entnommen. Zur Bewertung der Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG (erhebliche Störung, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert) wurden die Daten über „Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW“ herangezogen (LANUV 2018).

Der **Baumfalke** ist zwar weit verbreitet, jedoch überall selten. So wird sein Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen als „ungünstig / unzureichend“ beschrieben. Er ernährt sich hauptsächlich von Vögeln und größeren Insekten, die er im Flug erbeutet. Der Baumfalke baut kein eigenes Nest, sondern besetzt fremde Nester (z. B. von Krähenvögeln oder anderen Greifvögeln) vorzugsweise auf Nadelbäumen. Baumfalken verfügen über mehrere, jährweise wechselnde Horste (Wechselhorste). Im Mai und Juni findet die Eiablage statt. Spätestens im August verlassen die Jungvögel das Nest. Die Verknappung der Beutetiere sowie die Zerstörung von Brutplätzen tragen wesentlich zum Rückgang des Bestandes bei.

Der Erhaltungszustand des **Turmfalken** in Nordrhein-Westfalen ist günstig, geht jedoch gebietsweise stark zurück. Da sich Turmfalken vorwiegend von Kleinnagern auf freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation ernähren, führt die Intensivierung der Landwirtschaft zu einem Rückgang des Bestands. Daneben ist auch der Verlust potenzieller Nistplätze und das Fällen von Horstbäumen zur Brutzeit bedeutsam. Als Neststandorte eignen sich sowohl Felsen und Gebäude (Nisthilfen werden angenommen) als auch Bäume außerhalb geschlossener

Waldgebiete, auf denen Nester anderer Arten bezogen werden. Turmfalken sind nistplatztreu. Die Legeperiode beginnt frühestens Mitte März und endet Mitte Juli. Nach ca. 60 Tagen verlassen die Jungvögel das Nest.

Der **Mäusebussard** ist in Europa die häufigste Greifvogelart. So ist sein Erhaltungszustand auch in Nordrhein-Westfalen günstig und entwickelt sich weiter positiv. Der Bestand ist jedoch starken Schwankungen unterworfen, die an die Populationsentwicklung der Beutetiere gebunden sind. Beutetiere sind vorwiegend Kleinsäuger (von Wühlmäusen bis zu jungen Kaninchen und Hasen) des Offenlands, die im Gleitflug am Boden gegriffen werden. Das Nahrungsspektrum des Mäusebussards ist vielseitig und umfasst auch Großinsekten, Regenwürmer und andere Wirbellose, Frösche, Fische sowie Aas. Aus diesem Grund ist der Mäusebussard weniger von Nahrungsengpässen betroffen. Gefährdungsursachen sind neben der direkten Verfolgung Unfälle und Holzeinschlag in unmittelbarer Nestumgebung zur Brutzeit, was zur Aufgabe der Brut führt. Als Neststandort werden Nadel- oder Laubbäume außerhalb geschlossener Waldgebiete gewählt, wo der Horst meist in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Mäusebussarde verfügen in ihrem Revier über eine Zahl von Wechselhorsten, die jährlich verschieden besetzen. Die Brutperiode beginnt ab Mitte März und endet Mitte Mai. Nach ca. 80 Tagen sind die Jungen flügge.

Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard sind Beutegreifer, die in Nordrhein-Westfalen als Brut- und Jahresvögel verbreitet sind. Sie wählen ihre Neststandorte u. a. auf Bäumen außerhalb geschlossener Waldgebiete und nutzen auch Nester anderer Arten. Dabei nisten und jagen sie ggf. im Umfeld menschlicher Siedlungen. Im Norden des Plangebiets wurde im Wipfel einer abgestorbenen Fichte ein Nest mit einem Durchmesser von ca. 60 cm festgestellt, das sich potenziell als Horst einer der zuvor genannten Arten eignet. Um zu einer konkreteren Einschätzung der Betroffenheit der Arten gem. § 44 Abs. 1 BNATSCHG durch das Fällen dieses Baumes oder durch Störung im Rahmen des Baugeschehens zu gelangen, fand am 29. Januar 2023 im Umfeld des Plangebiets eine weiträumigere Begehung mit Schwerpunkt auf der Sichtung von Horstbäumen und im Zeitraum von Ende März bis Ende Juli 2023 eine avifaunistische Kartierung statt.

Die **Schleiereule** ist ein ausgesprochener Kulturfolger und besiedelt überwiegend halboffene Landschaften im Umfeld menschlicher Siedlungsbereiche. Die Nahrungssuche erfolgt meist im Bereich landwirtschaftlicher Flächen, während störungsarme Nischen (u. a. Scheunen und Dachböden) als Ruhe- und Nistplatz aufgesucht werden. Schleiereulen befinden sich im Winterhalbjahr selten am Brutplatz. Dort treffen sie meist erst Ende Februar/ Anfang März ein, wobei sie optimale Brutplätze regelmäßig wieder besetzen. Legebeginn ist frühestens Anfang März. Bei Zweitbruten werden spätestens im Oktober die letzten Jungvögel flügge. Beide Elterntiere füttern.

Das leerstehende Wohngebäude im nördlichen Plangebiet weist durch zerschlagene Fensterscheiben ausreichend große Zugänge ins Gebäudeinnere auf und eignet sich daher potenziell als Ruhe- und ggf. auch als Nistplatz für Schleiereulen. Aus diesem Grunde wäre bei einem Abriss des Gebäudes das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNATSCHG bezüglich der Schleiereule nicht auszuschließen. Daher wurde im Rahmen einer Gebäudeuntersuchung am 21. März 2023 das Augenmerk u. a. auf die potenzielle Betroffenheit der Schleiereule gerichtet.

Der Erhaltungszustand des **Feldschwirls** in Nordrhein-Westfalen wird als „ungünstig/ unzureichend“ beschrieben. Als Zugvogel verbringt er die Fortpflanzungsperiode u. a. in Deutschland, wo er ab Mitte April aus den Überwinterungsgebieten eintrifft. Das Nest wird am Boden oder in geringer Höhe zwischen Pflanzenhorsten angelegt. Frühestens Ende April beginnt das Brutgeschäft und endet bei späten Zweitbruten in warmen, trockenen Jahren spätestens im September. Als Biotop bevorzugt der Feldschwirl gebüschreiches Extensivgrünland mit mindestens 20 bis 30 cm hoher, dichter Krautschicht. Seine Nahrung besteht aus kleinen bis mittelgroßen Arthropoden. Die Lebensraumzerstörung trägt wesentlich zur Gefährdung des Feldschwirls bei.

Die **Nachtigall** ist eine Langstreckenzieherin und kommt in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel vor. Die Bestände sind rückläufig bei „ungünstig/ unzureichendem“ bis „ungünstig/ schlechtem“ Erhaltungszustand. Neben dem Verlust geeigneter Lebensräume sind auch natürliche Ursachen ausschlaggebend für den Bestandsrückgang. Die Nachtigall bevorzugt einen Lebensraum in gebüschreichen Waldrändern oder auch ohne Bäume in Hecken und Gebüsch mit ausgeprägter Krautschicht. Dort legt sie ihr Nest am Boden oder in geringer Höhe nah am Gebüsch an. Legebeginn ist frühestens Ende April. Spätestens im Juli sind die Jungvögel flügge.

Auch der **Neuntöter** ist ein Langstreckenzieher und kommt in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel vor, wobei er in den Mittelgebirgslagen weit verbreitet ist, im Tiefland jedoch nur wenige lokale Vorkommen verzeichnet sind. Er ernährt sich hauptsächlich von Insekten, aber erbeutet gelegentlich auch Kleinsäuger und Jungvögel. Größere Beutetiere werden ggf. auf einem geeigneten pflanzlichen Spieß (Stachel, Dorn, spitzer Zweig) bevorratet. Der Neuntöter kommt in halboffenen Kulturlandschaften mit abwechslungsreichem Buschbestand und Einzelbäumen vor. Er legt sein Nest vorwiegend in 0,5 m bis 2,0 m Höhe bevorzugt in Dornbüschen an. Ab Mitte Mai erfolgt die Eiablage. Im Juli verlassen die Jungen das Nest – bei späten Bruten auch Ende September. Die wichtigsten Gefährdungsursachen des Neuntöters sind Lebensraumzerstörung und Abnahme der Nahrung.

Feldschwirl, Nachtigall und **Neuntöter** finden ein geeignetes Biotop im Osten des Plangebiets am Rand der aufgelassenen Erddeponie. Die Brachfläche befindet sich in einem Stadium der

Sukzession, bei dem eine artenreiche, hohe Krautschicht auf einzelne Büsche (z. B. Weißdorn und Hundsrose) und Jungwuchs von Bäumen sowie einen größeren von Brombeere bedeckten Bereich trifft. Ob eine der genannten Arten gem. § 44 Abs. 1 BNATSchG betroffen ist, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, da noch keine Planungsunterlagen vorliegen, die die Art und den Umfang des Vorhabens darstellen. Sollten im Osten des Plangebiets keine Bau- und Rodungsmaßnahmen durchgeführt werden, wird eine Betroffenheit von Feldschwirl, Nachtigall und Neuntöter als unwahrscheinlich betrachtet. Bei der Entfernung der Krautschicht und der Rodung von Gehölzen im östlichen Plangebiet können Nester und Gelege zerstört werden, womit ggf. die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG ausgelöst werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG tritt auch ein, wenn Alttiere aufgrund einer Störung durch die Baufeldfreimachung oder den Baubetrieb ihre Gelege oder Jungtiere verlassen und diese infolge dessen sterben.

Östlich des Plangebiets können hinreichend Habitatstrukturen gefunden werden, die sich als Neststandorte für die genannten Arten eignen. Dies sind einerseits dichte, auch dornige Gebüsche nördlich und südlich der Brachfläche und ein flächiger Bestand von Brombeere, andererseits eine ausgeprägte Krautschicht. Damit werden die Bedingungen des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNATSchG erfüllt und ein Auslösen des Verbotstatbestands des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG abgewendet. Spezifische Artenschutzmaßnahmen für Feldschwirl, Nachtigall und Neuntöter sind daher nicht erforderlich.

Da Feldschwirl, Nachtigall und Neuntöter im Kreis Paderborn relativ häufig vorkommen (LANUV 2023), ist das Eintreten des Verbotstatbestands § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG (erhebliche Störung) nicht zu erwarten.

Auch **häufige und verbreitete Vogelarten** können durch die Umsetzung des Vorhabens im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG (Töten und Verletzen) betroffen sein. Bei Rodungs- und Abbrucharbeiten im Zusammenhang mit der Realisation des Vorhabens sind voraussichtlich Habitatstrukturen betroffen, die sich als Neststandorte für Vögel eignen. Dies können Gehölze oder Nischen an Gebäuden sein. Jungvögel in Nestern und brütende oder ruhende Altvögel stehen ggf. in Gefahr, getötet oder verletzt zu werden. Um ein Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG (Töten und Verletzen) abzuwenden, muss daher durch Maßnahmen vermieden werden, dass Vögel oder ihre Entwicklungsformen Schaden nehmen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSchG (Töten und Verletzen) tritt auch ein, wenn Alttiere aufgrund einer Störung durch die Baufeldfreimachung oder den Baubetrieb ihre Gelege oder Jungtiere verlassen und diese infolge dessen sterben.

Darüber hinaus stellt Vogelschlag an Glasfassaden eine Gefährdungsursache für Vögel im Umfeld vor allem von Gebäuden mit größerer Kubatur dar. Denn diese werden oft mit großflächigen Fassadenelementen ausgestattet, die zu einer Spiegelung des Himmels oder der naturnahen Umgebung führen oder eine Durchsicht auf naturnahe Umgebung ermöglichen.

6.2.2 Avifaunistische Begehung des Umfelds

Da der Baumfalke keine eigenen Nester baut, sondern auf vorhandene Nester bei der Wahl seiner Fortpflanzungsstätte angewiesen ist, kann bei einem ausreichenden Angebot an geeigneten Nistmöglichkeiten im Umfeld ggf. das Erfordernis zur Schaffung Kunsthorsten entfallen. Aus diesem Grund fand am 29. Januar 2023 eine Begehung des Plangebiet-Umfelds mit Schwerpunkt auf dem Auffinden von Horstbäumen und Krähenestern statt. Der Suchraum erstreckte sich dabei hauptsächlich auf das Gebiet westlich des Plangebiets in der Aue von Altenau und Alme bis zur A 33 zwischen Bahnhofstraße und der Straße Mühlenwinkel. Darüber hinaus wurden die Bäume, die an dem Steilhang südlich des Plangebiets stocken, bis zum Gebäude der Lippenmühle untersucht.

Es konnte bei der Begehung in den Bäumen des Gebiets lediglich ein Horst im Gehölz östlich der A 33 festgestellt werden.

6.2.3 Avifaunistische Kartierung

Um eine Betroffenheit der planungsrelevanten Arten **Baumfalke**, **Turmfalke** und **Mäusebussard** im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNATSCHG einzuschätzen, wurde der Horstbaum im Norden des Plangebiets hinsichtlich seiner tatsächlichen Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte untersucht. Die Begehungszeiträume und -termine richteten sich nach den Empfehlungen von SÜDBECK et al. (2005) und MKULNV (2017).

In diesem Sinne erfolgten im Zeitraum von Ende März bis Ende Juli 2023 zu vier Terminen avifaunistische Verhöre sowie Beobachtungen an dem Horstbaum im Norden des Plangebiets. Dabei wurde ein Beobachtungspunkt an der Paderborner Straße gewählt, der gute Sicht auf den Horstbaum erlaubte und in größtmöglicher Entfernung von diesem lag. Die Distanz zum Horstbaum betrug ca. 70 m. Von dort aus fand unter Zuhilfenahme eines Fernglases am frühen Morgen jeweils für eine Stunde die Erfassung avifaunistischer Aktivitäten statt.

Tab. 5 Daten der einzelnen Kartierdurchgänge

Begehung	Datum	Temperatur	Witterung	Tageszeit
1	28. März 2023	0,5 °C	leicht bewölkt, leichter Wind	Morgen
2	05. Mai 2023	13 °C	teilweise bewölkt, leichter Wind	Morgen
3	13. Juni 2023	15 °C	klar, leichter Wind	Morgen
4	25. Juli 2023	14 °C	bewölkt, trocken, windstill	Morgen

Die avifaunistische Kartierung ergibt keinen Nachweis von Brutrevieren der planungsrelevanten Vogelarten im Norden des Untersuchungsgebiets. An zwei Terminen wurden im Bereich des Kreisverkehrs an der Paderborner Straße Überflüge eines Turmfalken im Zusammenhang mit Nahrungssuche beobachtet. An drei Terminen wurden Rufe eines Turmfalken aus der Richtung des Parks am Mallickrodthof verhört. Der Horstbaum wurde durch den Turmfalken nicht angeflogen. Eine längere Verweildauer von Vögeln der häufigen und verbreiteten Arten im unmittelbaren Bereich des Horstes (Rabenkrähen, Ringeltaube, Singwarte des Zilpzalps) gab zudem einen Hinweis darauf, dass der Horst durch potenzielle Prädatoren nicht genutzt wurde.

Auf Grundlage der Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung kann bei Umsetzung der Planung eine Betroffenheit des **Turmfalken** und des **Mäusebussards** im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNATSCHG sicher ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Horstbaums durch den **Baumfalken** im Zusammenhang mit einem Bestand an Wechselhorsten wird aufgrund fehlender Deckung durch die abgestorbenen, nackten Zweige der Fichte als sehr unwahrscheinlich erachtet. Daher entfällt das Erfordernis von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich dieser Arten.

6.2.4 Untersuchung der Gebäude

Am 21. März 2023 fand im Rahmen einer tiefergehenden Gebäudeuntersuchung eine Begehung aller Innenräume des zum Abriss vorgesehenen Gebäudebestands im Norden des Plangebiets statt (vgl. Kap. 6.1.2). Dabei wurden außer dem Vorhandensein eines Vogelneests in Gebäude 5 keine weiteren Anzeichen einer Nutzung der Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel festgestellt. Somit kann bei Umsetzung der Planung eine Betroffenheit der **Schleiereule** im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNATSCHG sicher ausgeschlossen werden. Ein Erfordernis zur Umsetzung von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich dieser Art besteht daher nicht.

Unter dem Firstbalken von Gebäude 5 (alte Garage) befindet sich ein napf-förmiges Vogelnest mit einem Durchmesser von ca. 20 cm. Als Baumaterialien wurden trockene Grashalme und Moos sowie Kunststoffbänder verwendet.



6.2.5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Beschränkung der Zeiten für die Entfernung von Vegetation und Baumfällarbeiten

Das Risiko des Tötens und Verletzens i. S. d. § 44 BNATSchG für Nachtigall, Neuntöter, Feldschwirl sowie weitere europäische Vogelarten kann durch eine Beschränkung der Zeiten Baumfällarbeiten, Gehölzrodungen sowie die Entfernung krautiger Vegetation auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit minimiert werden. Da die Revierbesetzung ab März erfolgt und die Jungvögel bis Ende September das Nest verlassen sind Vegetationsentfernungen im Rahmen der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu legen.

Beschränkung der Zeiten für den Abbruch offener Gebäude/-teile, ggf. fachgutachterliche Besatzkontrolle

Die leicht zugänglichen Gebäude 5 und 6 sowie die weitgehend offenen, zum Innenhof weisenden Gebäudeteile von Gebäude 2 und 3 eignen sich als Neststandort gebäudebrütender Vogelarten. Diese Einschätzung wird durch das Vorhandensein eines Vogelnests in Gebäude 5 bestätigt. Aus diesem Grund ist der Zeitpunkt der Abbrucharbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zu legen. Ein Abbruch innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln kann erfolgen, wenn durch eine fachgutachterliche Untersuchung der betreffenden Gebäudeteile ein Besatz ausgeschlossen wird. Da jedoch ebenso die Wochenstubenzeit der Fledermäuse zwingend Berücksichtigung finden muss, kann dadurch der Gebäudeabbruch höchstens auf den Zeitraum ab Mitte September vorgezogen werden (vgl. Kap. 6.1.4).

Empfehlung für weitere Maßnahmen

Hinweis: Minderung des Risikos von Vogelschlag an Glasfassaden

Darüber hinaus empfiehlt sich aus naturschutzfachlicher Sicht, bei der Planung der neu zu errichtenden Gebäude auf großflächige Glasfassaden zu verzichten. Um das Kollisionsrisiko mit Glasfassaden zu mindern, sollten einerseits Reflexionen nicht zu einer Spiegelung der naturnahen Umgebung führen und andererseits keine Durchsicht naturnaher Umgebungen jenseits der Fassade möglich sein. Durch die Wahl der Materialien (z. B. entspiegelt und halbtransparent bzw. undurchsichtig), die Konstruktionsweise (z. B. Lamellen vor Glasfassaden) oder das Anbringen entsprechender Markierungen (z. B. flächig, gestreift oder gemustert satinieren / folieren), kann dieses Risiko minimiert werden. Die Umsetzung dieser Empfehlung ist freiwillig.

6.3 Fazit

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gebotenen fachlich anerkannten Maßnahmen können das Tötungs- und Verletzungsrisiko für alle Konfliktarten auf ein unvermeidbares Maß reduziert (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSCHG) und Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeglichen werden. Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNATSCHG ist damit nicht gegeben.

7.0 Zusammenfassung

Die Gemeinde Borchen im Kreis Paderborn plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Mühlenbreite“. Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchen findet im Parallelverfahren statt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung deckt sich mit einem Teil des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung. Ein weiterer Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird ca. 630 m östlich ausgewiesen. Da es sich in diesem Fall lediglich um eine Rücknahme von Wohnbaufläche zugunsten des Realzustands (Flächen für die Landwirtschaft) handelt, ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen. Daher ist dieser Teil der Flächennutzungsplanänderung nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens. Ziel des Vorhabens ist, die bauleitplanerische Grundlage für die Errichtung von Gebäuden im Rahmen einer Mischnutzung sowie von Gebäuden mit reiner Wohnnutzung zu schaffen. Mit der Flächennutzungsplanänderung erfolgt bezüglich der Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanaufstellung eine Anpassung der dargestellten Bodennutzung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

Das ca. 1 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 61 „Mühlenbreite“ liegt im Südwesten des Ortsteils Nordborchen in der Gemeinde Borchen zwischen der Sperenberger Straße und der Hauptstraße. Es verläuft in Nord-Südrichtung östlich der Paderborner Straße. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG). Die Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgte auf Grundlage der Darstellungen der Abgrenzungen der in Rede stehenden Geltungsbereiche (DHP 2022).

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche und faunistischen Kartierungen für das Plangebiet ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

- Fledermausarten: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus
- Vogelarten: Baumfalke, Feldschwirl, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Schleiereule, Turmfalke
- häufige und verbreitete Vogelarten

Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt. Es wurden Maßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und

Nr. 3 (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG für die oben genannten Arten abwenden.

Es sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen anzuwenden (vgl. Kapitel 6.1.4 und 6.2.5).

Dem Vollzug des Bauleitplans nicht entgegenstehende und im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigende artenschutzrechtliche Auflagen umfassen die Maßnahmen:

- **Abbau bzw. Demontage von Strukturen mit guter Eignung als Fledermausquartier/ ggf. Schaffung von Ersatzquartieren**

Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind Strukturen an den Gebäuden, die eine besondere Quartierseignung für Fledermäuse aufweisen, mit fachgutachterlicher Beteiligung zu entfernen. Zeitraum: Ab Mitte September bis Anfang November. Bei Nachweis eines Besatzes durch Fledermäuse besteht das Erfordernis der Schaffung von Ersatzquartieren im Verhältnis von mindestens 1:1.

- **Beschränkung der Zeiten für den Abbruch von Gebäuden/ ggf. fachgutachterliche Kontrolle**

Ein Abbruch der Gebäude ist im Zeitraum von der herbstlichen Schwärmphase von Fledermäusen bis zum Bezug der Winterquartiere und außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln vorzunehmen. Zeitraum: Ab Anfang Oktober bis Ende Oktober. Bei einem fachgutachterlichen Ausschluss von Besatz durch brütende oder hudernde Vögel kann der Zeitraum auf Mitte September bis Ende Oktober ausgeweitet werden.

- **Abbruchbegleitende Besatzkontrolle/ ggf. Schaffung von Ersatzquartieren**

Unmittelbar vor Abbruch durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist der Abbruch auf einen Zeitpunkt nach Ausflug der Fledermäuse zu verschieben. Bei Nachweis eines Besatzes durch Fledermäuse besteht das Erfordernis der Schaffung von Ersatzquartieren im Verhältnis von mindestens 1:1.

- **Beschränkung der Zeiten für Gehölzrodungen und Vegetationsentfernungen**

Baumfällungen, Gehölzrodungen und die Entfernung krautiger Vegetation zur Baufeldfreimachung sind auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zu beschränken. Zeitraum: Von Anfang Oktober bis Ende Februar.

- **Schaffung von Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse**

Montage von sechs Ersatzquartieren an Gebäuden im räumlichen Zusammenhang mit der Vorhabenfläche (mindestens eines davon in isolierter Ausführung). Die Maßnahme kann an den neu zu errichtenden Gebäuden umgesetzt werden. Ggf. ergibt sich im Rahmen der gutachterlichen Abbruchbegleitung weitere Erfordernis.

Darüber hinaus empfehlen sich aus naturschutzfachlicher Sicht folgende, dem Vollzug des Bauleitplans und nachfolgenden Genehmigungsverfahren bei Nichtberücksichtigung jedoch nicht entgegenstehende artenschutzrechtliche Maßnahmen:

- **Vermeidung von Lichtemissionen**
Vermeidung von dauerhafter nächtlicher Beleuchtung außerhalb der Nutzungszeiten. Ausrichtung von Lichtquellen auf die zu beleuchtenden Flächen unter Verwendung von Leuchtmitteln mit angepasster Lichttemperatur.
- **Minderung des Risikos von Vogelschlag an Glasfassaden**
Gestaltung von Fassaden ohne großflächige spiegelnde Elemente bzw. ohne Durchsicht auf naturnahe Umgebung.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 und die 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Tab. 6 Übersicht der auszuführenden Maßnahmen in Abhängigkeit des Zeitpunkts jeweiligen Bautätigkeit

Bautätigkeit	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Demontage von o. g. Quartierstrukturen mit fachgutachterlicher Besatzkontrolle												
Abbruch von Gebäuden												
abbruchbegleitende Besatzkontrolle												
Gehölzrodung/ Vegetationsentfernung												
Montage von Fledermauskästen an Gebäuden												

 = Beschränkung der Maßnahme auf den gekennzeichneten Zeitraum
 = Ausdehnung des möglichen Zeitraums bei fachgutachterlicher Kontrolle auf Besatz mit Brutvögeln

Bielefeld, im September 2023


 STEFAN HÖKE
 Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Schutz und Gefährdung. Wiebelsheim.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): TIM-online 2.0

<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>

(Zugriff am 16.01. und 01.08.2023)

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

DHP – Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH, Hrsg. (2022): E-Mail vom 28.09.2022 mit angehängten Dateien „Abgrenzung BP PDFs“, „Abgrenzung FNP PDFs“ und „Lageplan Flächennutzungsplan“.

DIETZ, C., KIEFER, A. (2007): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen.

HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR – Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung GbR, Hrsg. (2023): 51. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Mühlenbreite“ - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Stufe I - Vorentwurf. Bielefeld.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf> (Zugriff am 25.01.2023)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2023a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Messtischblatt-Abfrage. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39193?kl_gehoel=1&aeck=1&gaert=1&gebaeu=1 (Zugriff am 16.01.2023)

Planungsrelevante Arten. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zugriff am 19.01.2023)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2023b): Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen. <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (Zugriff am 16.01.2023)

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MULNV & FÖA - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, Hrsg. (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Die Publikation ist online verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ bei <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> unter der Rubrik „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“.

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.

WMS-Server NRW (2023): WMS NW DOP.

http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop? (Zugriff 11.09.2023)